

**5131/AB**  
Bundesministerium vom 24.03.2021 zu 5155/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.069.011

Wien, 4.3.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5155/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend COVID-19 als Berufskrankheit** wie folgt:

Ich schicke voraus, dass ich in vorliegender Angelegenheit eine Stellungnahme des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger eingeholt habe, der dazu wiederum die einzelnen Unfallversicherungsträger befragt hat. Diese Stellungnahme habe ich der Beantwortung zu Grunde gelegt.

**Frage 1:**

- *Auf welcher Basis und wann hat die AUVA COVID-19 auf ihrer Website als Berufskrankheit aufgenommen?*

Als Berufskrankheiten gelten die in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch Ausübung der versicherten Tätigkeit in einem in der Spalte 3 der Anlage 1 bezeichneten Unternehmen verursacht sind.

Die Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1 zum ASVG) nennt unter der laufenden Nummer 38 „*Infektionskrankheiten*“ im Allgemeinen und zählt in Spalte 3 zur lfd. Nr. 38 bestimmte Unternehmen mit erhöhtem Infektionsrisiko im Vergleich zum Allgemeinrisiko auf.

COVID-19 ist als Infektionskrankheit unter die lfd. Nr. 38 der Liste der Berufskrankheiten zu subsumieren, sodass eine explizite Aufnahme von COVID-19 in diese Liste nicht erforderlich ist, um als Berufskrankheit anerkannt werden zu können. Diese Systematik ermöglicht es, neu auftretende Infektionskrankheiten – ohne Gesetzesänderung – zu behandeln und zu administrieren.

Da es sich bei der Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1 zum ASVG) um einen Bestandteil des ASVG handelt, wäre eine Aufnahme von COVID-19 in diese Liste auch nur durch eine Gesetzesänderung möglich. Hierfür wäre bekanntlich ein Gesetzesbeschluss des Nationalrates erforderlich, weshalb – neben der fehlenden Notwendigkeit – der Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) auch nicht die Kompetenz zukommt, diese Liste zu ergänzen bzw. abzuändern (insb. COVID-19 in diese Liste aufzunehmen).

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) merkte ergänzend an, dass die Information in Form der Abbildung der geltenden Liste der Berufskrankheiten auf der Website der AUVA völlig korrekt und auch inhaltlich ausreichend gewesen sei. Über die bestehenden Informationen zur Meldung einer Berufskrankheit hinaus habe die AUVA auf ihrer Homepage eine Fülle von weiterführenden Informationen im Zusammengang mit COVID-19, vor allem im Bereich der Arbeitssicherheit und der Prävention angeboten.

## Frage 2:

- *Warum wurde die Liste im Anhang des ASVG nicht aktualisiert und um COVID-19 erweitert?*

Wie bereits zu vorstehender Frage 1 näher ausgeführt, sind „*Infektionskrankheiten*“ allgemein unter der lfd. Nr. 38 in der Anlage 1 zum ASVG (Liste der Berufskrankheiten) genannt. Da es sich bei COVID-19 um eine Infektionskrankheit handelt, kann diese auch ohne eine Gesetzesänderung als Berufskrankheit in Frage kommen. Folglich besteht kein Bedarf die Liste der Berufskrankheiten in Anlage 1 zum ASVG zu ändern bzw. zu aktualisieren.

**Frage 3:**

- Welche Berufsgruppen sind definiert, bei denen COVID-19 als Berufskrankheit auftreten kann?

In der Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1 zum ASVG) werden nicht einzelne Berufsgruppen aufgezählt, sondern es wird auf Tätigkeiten in Unternehmen, die mit einer besonderen Gefährdung behaftet sind und deshalb als Unternehmen in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen werden, abgestellt.

In Bezug auf „*Infektionskrankheiten*“ (lfd. Nr. 38) sind solche Unternehmen genannt, in denen ein erhöhtes Risiko – gegenüber dem Allgemeinrisiko der Bevölkerung – besteht, sich mit einer Infektionskrankheit anzustecken.

COVID-19 kann über die unter der lfd. Nr. 38 in der Anlage 1 zum ASVG gelistete Krankheit „*Infektionskrankheiten*“ als Berufskrankheit anerkannt werden. Wesentlich ist, dass eine Infektionskrankheit nur dann als Berufskrankheit anerkannt werden kann, wenn diese durch Ausübung der die Versicherung begründenden Beschäftigung in einem in Spalte 3 der Anlage 1 bezeichneten Unternehmen verursacht wird.

Diese Unternehmen werden in Spalte 3 der Anlage 1 betreffend der Berufskrankheit lfd. Nr. 38 wie folgt definiert: „*Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, öffentliche Apotheken, ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche sowie in Justizanstalten und Hafträumen der Verwaltungsbehörden bzw. in Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht.*“

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) merkt ergänzend an, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich für eine Anerkennung von COVID-19 als Berufskrankheit am häufigsten Erkrankungen in Frage kommen, die durch eine Tätigkeit „*in Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht*“ verursacht wurden. Dabei handelt es sich um solche Unternehmen, die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit ein im Vergleich zum Allgemeinrisiko deutlich höheres Risiko haben, dass die dort Tätigen über einen nennenswerten Zeitraum mit an einer Infektionskrankheit erkrankten Personen in Berührung kommen.

Ob die oben genannten Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit vorliegen, muss – wie bei sämtlichen Arten von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – in jedem Einzelfall geprüft werden.

**Frage 4:**

- *Welche Heilbehandlungen und Rehabilitationen werden für COVID-19 von der AUVA übernommen? Werden diese aufgrund der sich wandelnden Wissenslage über die Krankheit regelmäßig evaluiert und erweitert?*

Nach der – erwartbaren – Mitteilung des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger steht – sofern im Leistungsverfahren eine COVID-19-Infektion als Berufskrankheit im Sinne der Ifd. Nr. 38 festgestellt wurde – bei Bedarf und unter Beachtung der Vorleistungspflicht des Krankenversicherungsträgers (§ 191 ASVG) das gesamte Leistungsspektrum des jeweiligen Unfallversicherungsträgers (Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau oder Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen) zur Verfügung. Die Beurteilungsmaßstäbe für das Leistungsfeststellungsverfahren werden korrespondierend mit den Erkenntnissen im Lauf der Pandemie entsprechend evaluiert.

**Frage 5:**

- *Wie viele COVID-19-Erkrankungen wurden bisher als Berufskrankheit gemeldet?  
Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland, Berufsgruppe und Monat*

Dazu haben die einzelnen Unfallversicherungsträger folgende Angaben gemacht:

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA):

- nach Bundesländern:

COVID-19 gemeldete BK-Fälle AUVA, Stand 1.2.2021												
Monat	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	unbekannt	alle zuständigen Landesstellen der ÖGK	
2020	17	149	259	332	148	244	175	101	477	30	1.932	
März										1	1	
April			1	1		1	17			3	1	
Mai			2	1			2	1		3	2	
Juni			1	4	7	1		3		1	17	
Juli			3	4	7	21			7	4	46	
August		1	3	9	3	1	3	8	7	1	36	
September		3	1	11	1	5	2		2	2	27	
Oktober	1	1	6	8	2	3	35	15	6	1	78	
November	8	30	119	102	22	26	35	10	79		431	
Dezember	8	114	123	192	106	186	81	64	369	18	1.261	
2021	25	294	107	498	88	222	177	56	406	48	1.921	
Jänner	25	294	107	498	88	222	177	56	406	48	1.921	
<b>März 2020 bis 1.2.2021</b>	<b>42</b>	<b>443</b>	<b>366</b>	<b>830</b>	<b>236</b>	<b>466</b>	<b>352</b>	<b>157</b>	<b>883</b>	<b>78</b>	<b>3.853</b>	

Die Bundeslandzuordnung erfolgt aufgrund der Versicherungsverhältnisse in den jeweiligen Landesstellen der Österreichischen Gesundheitskasse. Unter „unbekannt“ sind jene der Freiwilligen Organisationen z.B. Rettung, Mandatare und sonstige Versicherte zusammengefasst.

- nach Berufsgruppe:

COVID-19 gemeldete BK-Fälle AUVA, Stand 1.2.2021													
zuständige Landesstelle der ÖGK	Abfall-, Reinigungsberufe	Bauberufe	Beruf nicht relevant	Elektroberufe	Gesundheitsberufe	Händler und Verkäufer	Holzverarbeiter	Hotel- und Gaststättenberufe	kein Wert vorhanden	Metalberufe	Verkehrs- und Speditionsberufe	Übrige	Gesamtergebnis
Burgenland	5				32			2				3	42
Kärnten	31	6		4	293	5		11		4	11	78	443
Niederösterreich	36			2	264	2		8		4	4	46	366
Oberösterreich	31	4		5	505	6	13	13		4	1	248	830
Salzburg	23			2	144	9	1	7		1		49	236
Steiermark	23	5		2	346			8			1	81	466
Tirol	22	1		2	271	3		5		2	1	45	352
Vorarlberg	23			1	118			2		3		10	157
Wien	105	3		8	585	4	1	37		6	2	132	883
unbekannt	1	1	36		11			1	27			1	78
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>300</b>	<b>20</b>	<b>36</b>	<b>26</b>	<b>2.569</b>	<b>29</b>	<b>15</b>	<b>94</b>	<b>27</b>	<b>24</b>	<b>20</b>	<b>693</b>	<b>3.853</b>

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS):

Die Auswertung der SVS von Berufskrankheitsmeldungen betreffend COVID-19 mit Stand 10.02.2021 ist nachfolgend dargestellt.

- nach Bundesländern:

Wien	NÖ	Bgld	OÖ	Stmk	Slbg	Ktn	Tirol	Vbg
1	3	1	10	8	1	3	2	3

- nach Berufsgruppen:

Allgemein-mediziner	Fachärzte	Tierärzte	Zahnärzte	Nichtmedizinische Berufe
14	4	1	2	11

Hinweis: bei den aufgelisteten Ärzt/inn/en handelt es sich durchwegs um niedergelassene Ärzte/Ärztinnen.

- nach Monaten:

März 2020	April 2020	Juli 2020	Sept. 2020	Okt. 2020	Nov. 2020	Dez. 2020	Jan. 2021	Feb. 2021
1	1	2	1	3	6	8	6	4

Von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) wurde mitgeteilt, dass eine statistische Erfassung mit den genannten Details nicht vorgesehen und folglich eine Auswertung nicht möglich ist.

**Frage 6:**

- *Gab es Versuche betroffener Patienten, ihre COVID-19-Erkrankung als Berufskrankheit zu melden? Falls ja, bitte um Aufschlüsselung nach Monat, Bundesland und Berufsgruppe*

Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) erfolgt die Meldung grundsätzlich und auch mehrheitlich durch die Betriebe bzw. Ärztinnen/Ärzte und nicht durch die Versicherten selbst, wiewohl auch Letzteres natürlich möglich ist. Konkrete Auswertungen bezogen auf Patient/inn/en (Versicherte), die selbst eine Berufskrankheitenmeldung erstattet haben, werden von Seiten der AUVA jedoch nicht geführt.

Allgemein merkt die AUVA an, dass es auch Berufskrankheitenmeldungen von Unternehmen, Ärzt/inn/en und Versicherten über Infektionen mit COVID-19 in Unternehmen gibt, die nicht in Spalte 3 der lfd. Nr. 38 der Anlage 1 aufgelistet sind bzw. in Unternehmen, in denen unter Umständen eine vergleichbare Gefährdung zu den in Spalte 3 aufgelisteten Unternehmen bestehen könnte, ebenso in Unternehmen, in denen relativ klar ist, dass keine vergleichbare Gefährdung im eben genannten Sinn besteht.

Diese werden aber nicht als Versuche gesehen bzw. bezeichnet, sondern als ernst zu nehmende Meldungen, in denen (letztendlich durch gutachterliches medizinisches Votum) von der AUVA in Berücksichtigung der konkreten Situation im Betrieb, der Pandemie und der Gesetzeslage und Rechtsprechung zur Thematik der Frage nachzugehen ist, ob es sich im konkreten Fall um ein „Listenunternehmen“ oder um ein Unternehmen handelt, in dem eine der Gefährdung in den Listenunternehmen vergleichbare Gefährdung besteht.

Darüberhinausgehend verweise ich auf meine Ausführungen zur Frage 5.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

